I. Abhandlungen.

Ueber Vermögen und Wirthschaft.

Eine Skizze.

Von Dr. C. A. Tretter in München.

I.

Die Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens.

Im gesammten Gebiete der Natur werden wir gewahr, dass mit dem Wesen der Dinge räumlich neben — wie zeitlich nach einander eine Vielzahl von Nothwendigkeiten verknüpft ist, und es liegt hiefür in dem Gegensatze von Bedingendem und Bedingtem für alles irdische Sein ein freilich jeglichen Phantasieschmucks beraubter, aber in dieser Nacktheit desto überzeugenderer Ausdruck.

Aus dieser Wahrheit schliessen wir unmittelbar, dass ihr Inhalt auch auf den Menschen als ein besonderes Glied in der Weltschöpfung Anwendung finde, dass er keinerlei Exemtion von den durch die Natur positiv gemachten Satzungen geniesse, und unsere Erfahrung bestätigt solche Sachlage in der That unausgesetzt; ja die mit seiner Natur verknüpften Nothwendigkeiten kommen in so erschreckender Zahl auf keiner niedrigeren Lebensstufe zur Erscheinung.

Was wir mit dem Worte „Nothwendigkeit“ bezeichneten, das stellt sich, dem Inhalte nach aufgefasst, dar als das Mangelhafte an einem Ding, oder, indem wir sofort nur das menschliche Dasein in's Auge fassen, am menschlichen Wesen in einem gewissen Zeitpunkte und heisst mit vorzüglicher Rücksicht auf den Eintritt des Umstandes, dass in dem menschlichen Ich Empfindung dessen besteht, was ihm nach seiner jedesmaligen Lage als das Nothwendige, als das Mangelhafte erscheint, Bedürfniss.

Es ergeben sich daraus für jedes Moment menschlichen Lebens drei wesentliche Elemente: der mangelhafte Zustand als das Produkt des unmittelbar vorhergegangenen Moments; die das gegenwärtige Moment absorbirende Action, welche die Nothwendigkeit verwirklicht, dem Bedürfnisse Friede wirkt, und schliesslich der mit beendigter Action gewonnene vervollkommnete Zustand der hergestellten Nothwendigkeit, des gehobenen Mangels.

Das dritte Element enthält offenbar die Lösung einer dem Menschen naturgesetzlich gestellten Aufgabe, und insofern dem Resultate die Eigenschaft eines Vollendeteren im Verhältnisse zu den Voraussetzungen der Aufgabe selbst innewohnt, spricht die Philosophie eine unumstössliche Wahrheit aus, wenn sie den einen und höchsten Lebenszweck des Menschen in die vollkommenste Ausbildung des seiner Natur Entsprechenden, in die Erhebung der menschlichen Natur auf die höchste ihr mögliche Stufe der Vollendung setzt. Dieser Prozess ist ein unwandelbar flüssiger; er endet nur mit dem letzten Menschen; jedes Befriedigtsein birgt in sich selbst die Quelle eines noch unbefriedigten Weiteren.

Es ist indess begreiflich, dass der Schwerpunkt bei diesem Vervollkommnungsprocesse zumeist in dem zweiten Elemente, der vermittelnden Action ruht, und wir werden daher den Bedingungen, unter welchen sie als schaffende Kraft auftritt, wohl den bedeutendsten Einfluss auf Erreichung des ausgesprochenen menschlichen Lebenszweckes zugestehen müssen.

Jede Kraft nun und jeder Stoff, kurz Alles, was bei Verwandlung des Bedürfnisszustandes in jenen des Befriedigtseins

mitzuwirken die Bestimmung trägt, ist in Beziehung auf das gehobene Bedürfniss dessen Befriedigungsmittel und heisst mit Rücksicht auf das Verhältniss, in welchem das Mittel zum Zwecke sich befindet, als ein Brauchbarkeits-, Dienlichkeitsverhältniss Gut.

Wir ersehen aus dem gegebenen Begriff einmal, dass die Eigenschaft, ein Gut zu sein, keinem Dinge in der Welt absolut d. h. für jede Zeit und jedes Verhältniss anhaften könne, da mit dem Verschwinden des Bedürfnisses zugleich jede Möglichkeit, gebraucht zu werden, zu dienen, nothwendig aufhört; dann aber leuchtet uns auch ein, dass ein und dasselbe Ding in erster Linie sich als Bedürfniss zu erweisen und nachdem es verwirklicht worden, nun Mittel zur Befriedigung eines in zweiter Linie auftauchenden Bedürfnisses, also Gut zu werden vermöge. So sind — um an der Hand einiger erläuternder Beispiele die Anschauung sinnlicher zu bewirken — Recht, Sittlichkeit, gesellschaftlicher Verband unbestritten nächste Mittel zur Stillung jenes obersten Bedürfnisses der Vervollkommnung, und sie heissen darum zur vollen Gebühr höchste und heiligste Lebensgüter des Menschen; nichts desto weniger sprechen wir aber auch nicht unrichtig von einem Rechts- oder Sittlichkeitsbedürfnisse, von der Nothwendigkeit eines gesellschaftlichen Verbandes in Bezug auf menschliche Wesen — Bedürfnissen, die für jeden Zeitabschnitt als empfunden sich darstellen und für jeden Augenblick ihre besondere Sättigung erheischen. In dem ununterbrochen bedingten Zustande der Welt liegt die Wahrheit, dass alles Seiende den Beruf eines Mittels und Zweckes zugleich in sich trage, so ziemlich unverhüllt vor Augen, und der vom eigenen Ich sonst übervolle menschliche Geist hat selbst dem einen und obersten Lebenszwecke seiner Wesenheit, auf die höchst mögliche Stufe der Vollendung gebracht zu werden, nicht selten den Charakter eines letzten Endzwecks abgesprochen, es bedarf bloss der Erinnerung an unsere positiven Religionen, welche die Lehre verkünden, dass die Gottheit in ihrer Schöpfung verherrlicht werde: sie haben damit den Menschen auf ewig in die bescheidene Reihe eines Mittels zur Verwirklichung einer menschlicher Verfügung entrückten Potenz gesetzt.

Es genügt uns indessen, lediglich von dem besprochenen obersten Bedürfnisse der menschlichen Vervollkommnung nach irdischem Maasstabe den Ausgangspunkt der Betrachtung zu nehmen, und wir überlassen die Untersuchung über das Verhältniss dieses Ausgangspunktes zu einem über ihm thätigen Elemente der Schärfe einer andern Wissenschaft.

Bis jetzt liegt für uns der innere Zusammenhang aller menschlichen Bedürfnisse wegen der Zulässigkeit ihrer Zurückführung auf ein universelles erwiesen vor; es ist aber sofort auch auf das dem einzelnen Bedürfnissê Besondere ein aufmerksames Auge zu richten. Der Inhalt des menschlichen Lebens in seinen Mannigfaltigkeiten, die Gesammtheit der Lebensverhältnisse als Summe aller in ihr enthaltenen Besonderheiten geben auch für die Einzelnerfassung aller menschlichen Bedürfnisse unseres Erachtens den einzig sichern Anhaltspunkt, da jedem besondern Lebensverhältnisse ein dasselbe forderndes Bedürfniss entsprechen und jeder Zustand menschlichen Lebens auch mit dem Bedürfnisse nothwendig erlöschen muss, und es wird sonach der im Folgenden eingeschlagene Weg zur Erkennung der in der menschlichen Natur begründeten Bedürfnissverschiedenheiten seine Rechtfertigung finden.

Die Gesammtheit der menschlichen Lebensverhältnisse lässt sich, dem Stoff nach, von einer doppelten Seite aus betrachten: einmal nach ihrer Erscheinung als Produkt der verschiedenen Grundfähigkeiten des menschlichen Ich's, sodann nach ihrer Erscheinung als das Resultat der menschlichen Stellung zu sich selbst und zur Aussenwelt. In ersterer Beziehung ist alles Leben entweder durch Denken und Erkennen herbeigeführtes Wissen, oder durch Gefühl und Wollen vermitteltes Können, und in der That, Wissenschaft (gleichviel ob Vernunft- oder Erfahrungserkenntniss) und Kunst (gleichviel ob höhere, freie oder niedere, gewerbliche) sind Grundbedürfnisse, höchste unmittelbare Güter zur Vollendung der Menschennatur. In der andern Beziehung erleidet dagegen der Gehalt des menschlichen Lebens eine dreifache Abgliederung: Zuerst ist es, nach v. Mohl's Ausdrucks-

weise [1]), „die erlaubte Selbstsucht und das Zurückbeziehen alles Aeusseren auf die Person," welcher dem innersten Wesen des Menschen eingeimpfte Trieb zum Aufbau eines Gliedes schreitet, es ist das Fürsichselbst-Wirken des Menschen, der unausgesetzte Angstschrei nach Rettung der Individualität vor Untergang im Weiteren. Sodann aber wälzt die mit der allseitigen Bedingtheit der menschlichen Natur von selbst gegebene Nothwendigkeit, mit den weil gleich geschaffenen, auch zu gleicher Vollendung berufenen Wesen in Verbindung zu treten und durch dies Band gehalten unbedingter auszuleben, die mannigfaltigen Bestandtheile des Mittelgliedes herbei; concrete Erscheinungen dieses Lebens in gesellschaftlichem Verbande sind: a) die Familie, der Stamm, die Nation, gegründet vorzüglich auf Geschlechtsliebe und Blutsgemeinschaft; b) die Gemeinde, der Staat, die Staatengesellschaft, gegründet vorzüglich auf das Bedürfniss eines Zusammenlebens in gemeinsamer Rechtsverfassung, und c) sonstige gesellschaftliche Verbände, auf gemeinsame Interessen der mannigfaltigsten Art gegründet, wie z. B. die Interessen von Grundbesitzern oder von gewerblichen Berufsgenossen u. dgl. m. Das dritte Glied endlich, welches den Gehalt des menschlichen Lebens abschliesst, bildet sich durch die Beziehungen, die des Menschen Seele mit der Gottheit anzuknüpfen sich gedrungen fühlt, — durch die Religion als Verbindung des Menschen mit Dem, was er als Gott sich vorstellt und verehrt.

Was wir bis jetzt kennen gelernt haben, möchte ich als materielle Grundbedürfnisse des Menschen, als höchste unmittelbare Güter zur Vollendung seiner Natur bezeichnet wissen; sie sind einerseits Wissenschaft und Kunst, andrerseits individuales Wirken, Leben im gesellschaftlichen Verbande und Religion.

Hiemit ist aber die Reihe unserer Grundbedürfnisse, die Summe unserer unmittelbaren Güter zum Vervollkommnungszwecke nicht geschlossen. Wir unterscheiden bei allem Seienden ja

1) Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 9.

Stoff und Form, und es kann auch hier nicht gleichgültig bleiben, ob der Gehalt des menschlichen Lebens einer mehr oder minder vollendeteren Form theilhaftig sei.

In dieser Beziehung resultiren vor Allem zwei wesentliche Formverschiedenheiten aus dem Merkmale, ob dem concreten Lebensverhältnisse eine vom Menschen unabhängige Einwirkung, oder der menschliche Wille selbst, seine Gestaltung gab. Im ersten Fall stellt sich das Geschaffene als ein rein durch höhere Machtverhältnisse herbeigeführter Zustand dar, es ist eben geworden und muss lediglich als solches hingenommen werden; wo die Lebensverhältnisse also geeigenschaftet sind, dass sie vollkommen ausser allem menschlichen Einflusse ihren Fortgang nehmen, da bleibt eben der einflusslosen menschlichen Natur nichts weiter zu thun übrig, als sich unbedingt zu unterwerfen, um nicht schliesslich durch Trotz ihre Existenz selbst in Frage gestellt zu sehen. Wo dagegen der menschliche Wille als leitender Faktor zur Schöpfung seiner Verhältnisse sich offenbart, da tritt auch sofort die Anforderung in den Vordergrund, dass der Mensch nicht gegen sein eigenes Bestes thätig war, dass er nur Sprossen auf der zu seiner endlichen Bestimmung führenden Leiter schuf. Solche an den Menschen gerichtete Forderung, seine Thätigkeit im ganzen Bereiche der Möglichkeit so einzurichten, dass ihr Resultat als eine gewonnene Stufe zur Vollendung seines Wesens sich darstelle, sie ist mehr oder minder laut im Innern eines Jeden vernehmbar und heisst das Sittengesetz, das Princip der Sittlichkeit. Das Verlangen ist hier ein unbegrenztes, immer weiter und immer rascher von Stufe zu Stufe soll das menschliche Wirken sich heben, die Forderung ist absolut. Theilweise genügsamer, theilweise aber auch ungestümer waltet thatsächlich neben dieser eine demselben Fundamente entspringende concurrirende Forderung, dahin gehend, unter vorhandenen Verhältnissen wenigstens ein Mindestes zu leisten, um dem menschlichen Ziele einen Schritt näher zu kommen, eine Forderung, die aber zugleich innerhalb dieses Mindesten gebieterisch ein „Muss“ ertönen lässt, das Princip des Rechts. Nur der auf äusserliche Beziehungen sich gründende Theil des Sitten-

gesetzes fällt in das Bereich der Rechtsordnung; letztere findet ihre Grenze in der Unmöglichkeit, zwingbar aufzutreten und das einzig dem Innern des Menschen angehörige, unsichtbare Leben zu bevormunden.

Es haben sich nun in der That alle menschlichen Thätigkeiten in den von Recht und Sittlichkeit offen gelassenen Sphären zu bewegen. Der Gehalt des menschlichen Lebens, soweit er nicht die Form eines thatsächlich Gewordenen an sich trägt, vielmehr die Hervorrufung durch das Mittel der menschlichen Willensbestimmung stattfindet, erscheint einzig und allein in den Formen von Sittlichkeit und Recht als ein gesunder. Es sind daher auch Recht und Sittlichkeit wahre Grundbedürfnisse, unmittelbare höchste formale Güter, um dem Menschheitszwecke Friede zu wirken.

Es kommt indess bei diesen beiden Bedürfnissbefriedigungsmitteln, wie schon aus ihrer Begriffsbestimmung erhellt, lediglich zur Berücksichtigung, ob der menschliche Wille nicht eine in die Leiter überhaupt unbrauchbare Sprosse producirte; ausser Ansatz bleibt die Frage, ob nicht etwa eine nur halb entwickelte oder unverschuldet verdunkelte Einsicht, statt einer näher gelegenen, weit brauchbareren Stufe eine nur minder brauchbare einsetzte. Man begreift im letztern Fall, dass weder etwas Unrechtliches noch etwas Unsittliches geschaffen wurde, dass Rechtsordnung wie Sittlichkeitsprincip vollkommen gewahrt blieb; man muss sich aber nichts desto weniger auch zugestehen, dass eine Art Thorheit mitunterlief, und dass der eingenommene Standpunkt als zu weit entfernt gewählt von seinem Ziele auch seinen eigenthümlichen Tadel verdiene. Vermehrte Einsicht hätte eben einen näheren geschaffen. Das Vorhandensein dieses Erfordernisses ist nothwendig, wenn der Entwicklungsgang des Menschengeschlechtes ein durchweg gesunder sein will, und diese Nothwendigkeit sucht ihre Verwirklichung durch eine weitere dritte Anforderung an den menschlichen Willen, durch die Klugheitslehre oder das politische Princip.

Diess letzte Grundbedürfniss des Menschen, unmittelbar

höchstes, gleichfalls formales Gut zur Erreichung des Menschheitszweckes bedarf jedoch einer näheren Erläuterung.

Politik ist die Wissenschaft von den Graden der Tauglichkeit mehrer an sich rechtlich und sittlich zulässiger Mittel zur Befriedigung eines im Menschen nach seiner Wesenheit begründeten Bedürfnisses. Wer für eine bestimmte Lebensgestaltung aus diesem Wissenschaftskreise sich eine richtige Erkenntniss erholt und das tauglichste Mittel unter den tauglichen in Bewegung gesetzt hat, dessen Wirken ist politische That. In diesem Sinne sind „Klugheit“ und „klug“ den griechischen Lauten entsprechende deutsche Ausdrücke.

Vermöge des gegebenen Begriffes wird sofort zweierlei wichtig: einmal die Herbeiziehung des politischen Elementes als eines Faktors der Beurtheilung nicht bloss für staatliche Dinge, sondern für alle Gestaltungen des menschlichen Lebens; sodann aber die von Recht und Sittlichkeit bedingte Natur dieses Elements, seine Keimfähigkeit einzig und allein auf dem trocken gelegten Boden ethischen Gehaltes. In ersterer Beziehung rechtfertigt unsere erweiterte Begriffsaufstellung der im gewöhnlichen Leben durchgängig stattfindende Gebrauch des Wortes „politisch“ für „klug“ und umgekehrt, die Anerkennung und Bezeichnung einer Handlung als einer politischen, auch ohne dass sie auf Staatliches gerichtet gewesen, nur in einem engern, ausgezeichneten Sinne ist Politik als ein Theil der Staatswissenschaft die Lehre von der Tauglichkeit staatlicher, mit Recht und Sittlichkeit im Einklange befindlicher Mittel zur Erreichung staatlicher Zwecke. Das zweite unserer Definition von Politik eingefügte Moment hingegen, ihr Abhängigkeitsverhältniss von den Principien der Sittlichkeit und des Rechts, macht den oft [1]) geltend gemachten Einwand schwinden, es sei die Auffassung der Politik als einer blossen Klugheitslehre unedel. Unedel ist dabei nur der dem Worte „klug“ von Seite der Anfechtung unterlegte Sinn einer „zweideutigen Schlauheit.“ Lässt man dagegen die Klugheit erst in rechtmässiger Ehe von Recht und Sittlichkeit geboren werden, dann ist die Politik gewiss nicht nur ein „weises und von

1) So z. B. von Bluntschli, allgemeines Staatsrecht. S. 1 und 2.

moralischer Kraft erfülltes“ Verfahrungsprincip, sondern sie ist noch etwas darüber hinaus; erst die Heranziehung einer neuen besondern Eigenschaft, welche mit „Gewandtheit, Kunst“ ausgedrückt sein dürfte, erschöpft die im obigen Begriffe gelegenen Momente.

In gleicher Weise scheint auch v. Mohl in seiner Encyclopädie der Staatswissenschaften, S. 9, sich zu entscheiden, wo unter Klugheitsregeln jene verstanden sind, „welche über die Wahl zwischen mehr oder weniger Zweckmässigem Vorschriften geben,“ und die Widerspruchsunfähigkeit dieser Regeln mit sittlichen und rechtlichen Anforderungen aus der organischen „Natur des Menschen, aus welcher sie hervorgehen und auf welche sie sich beziehen,“ begründet wird. Halten wir diess mit dem Inhalte des §. 85 der angeführten Encyclopädie zusammen, wo das lediglich in den ethischen Grenzen sich äussernde Wesen der staatlichen Klugheitslehre (Staatskunst, Politik in einem engern Sinne) im Nähern dargelegt und daraus die Unmöglichkeit einer wahren Collision zwischen der Politik einerseits und den Principien des Rechts und der Sittlichkeit andererseits erhärtet wird, so dürfte wohl kein Zweifel über die Abwesenheit jeder Meinungsverschiedenheit nach dieser Richtung hin auf Seite Mohl's bestehen; Mohl erkennt nicht nur eine Klugheitslehre (Politik im weiteren Sinne) für alle Lebenskreise an, sondern er lässt auch diese Klugheitslehre in ihrer ganzen Ausdehnung auf die kräftigen Säulen des Rechts und der Sittlichkeit gestützt sein.

So hätten wir denn jetzt das gesammte Gebiet der von uns so genannten Grundbedürfnisse des menschlichen Lebens durchwandert; alle nur irgend denkbaren Bedürfnisse lassen sich einem dieser Grundbedürfnisse unterordnen und erscheinen somit als Güter für deren Verwirklichung. Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese als höchste unmittelbare Güter sich darstellenden Lebensbeziehungen sich nothwendig gegenseitig durchdringen, und dass nur bei Rücksichtnahme auf das Verhalten des einen Gutes zu allen übrigen das ganze Wesen jedes einzelnen seine erschöpfende wissenschaftliche Darlegung erhalten könne.

II.

Das menschliche Vermögen.

Die Grade der Tauglichkeit, welche verschiedenen Mitteln zur Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen zuzuerkennen sind, lassen sich nach verschiedenen Richtungen der Betrachtung feststellen. Tauglicher wird z. B. das Mittel sein, welches das Bedürfniss in vollkommenerm Maasse deckt, tauglicher wieder jenes genannt werden müssen, welchem Gleichheit alles Uebrigen vorausgesetzt ein strengeres Rechtsgefühl, ein tieferer sittlicher Beweggrund die Rolle einer Mitwirkung bei Bedürfnissbefriedigungen zuwiess; und so lassen sich noch mannigfaehe andere Gesichtspunkte auffinden, von denen aus über die Brauchbarkeit unter mehreren in allen andern Beziehungen gleich tauglichen Mitteln je ein verschiedenes Urtheil zu Tage gefördert werden wird; ein Gesichtspunkt bleibt jedoch zur besondern Hervorhebung übrig, da derselbe dem eigentlichen Gebiete unserer Abhandlung zuführt, es ist diess der Gesichtspunkt einer mehr oder weniger Opfer heischenden Herstellung, die Frage nach dem kostenlosesten Mittel für den köstlichsten Zweck, das Prinzip der Wirthschaftlichkeit.

Aus der Klugheitslehre (Politik im weitern Sinne) entnommen, ist das wirthschaftliche Lebensgesetz zuerst ein politisches, auf die Grundlage von Recht und Sittlichkeit gestellt, seine Grenzen in den wahren menschlichen Bedürfnissen findend, daher nach dem unter I. Vorgetragenen keinesfalls zur Ueberschreitung der dort analysirten Grundbedürfnisse berechtigt; dann aber bezieht es sich auch auf die Gesammtheit dieser Grundbedürfnisse, es findet mithin für Wissenschaft und Kunst nicht minder wie für die Gestaltung der Lebenskreise Anwendung, und zweifelsohne sind Rechtsordnung wie sittliches Handeln da am vollkommensten gestaltet, wo die Mittel der Durchführung auch der wirthschaftlichen Anforderung genügen; mit einem Wort! in allen Lebenssphären ist den am einfachsten und leichtesten zu beschaffenden Mitteln der Vorzug zu geben vor zusammengesetzteren und darum mit bedeutenderen Opfern herzustellenden.

Etwas Anderes ergiebt sich, wenn wir ein Moment (freilich das wesentlichste) aus dem Principe der Wirthschaftlichkeit losschälen und es in dieser Getrenntheit zum Gegenstande der Betrachtung machen das Moment nemlich der blossen Wahl des kostenlosesten Mittels (gleichviel welchen Charakter's in anderer Beziehung) zu dem kostbarsten Zweck (gleichviel ob derselbe in der Natur des Menschen begründet erscheint oder nicht). Es kann z. B. der factische Inhalt mehrer Mittel auch zur Herstellung eines Unsittlichen oder Rechtswidrigen Tauglichkeit besitzen, und hier wäre die Wahl des kostenlosesten unter denselben in der That nichts Anderes als der practische Gebrauch von dem erwähnten Einzelmomente des wirthschaftlichen Princips. Die Erfahrung lehrt hiebei weiter, dass dieses Einzelmoment von der menschlichen Natur nur ausnahmsweise hintangesetzt wird; dem wirthschaftlichen Naturtriebe, wie ich diess losgeschälte Element im Gegensatze zum Wirthschaftsprincipe am liebsten bezeichnet haben möchte, huldigt der menschliche Verstand in allen Fällen, nur der Unverstand übersieht auch hier seinen Vortheil. Recht und Sittlichkeit greifen wir unausgesetzt an, gegen den wirthschaftlichen Naturtrieb können wir uns im besten Falle nur vertheidigen. Wir werden weiter unten sehen, dass der Unterschied von menschlicher Wirthschaft und wirthschaftlichem Naturtrieb kein gleichgültiger ist.

Der ökonomische Haushalt als ein wahres politisches Princip waltet, wie wir oben kennen lernten, in allen Lebensbeziehungen; es hätte daher folgerichtig eine Wirthschaftswissenschaft in diesem allgemeinen Sinne nicht bloss sämmtliche Befriedigungsmittel (gleichviel ob sg. äussere oder innere) für leibliche Bedürfnisse, oder bloss die zur Bedürfnissbefriedigung (gleichviel ob die eines leiblichen oder geistigen Bedürfnisses) geeigneteten Bestandtheile der den Menschen umgebenden Aussenwelt, die sg. Sachgüter, sondern überhaupt alle Mittel jeder Natur für jedes Bedürfniss immer, sofern letzteres nur auf eines der aufgestellten Grundbedürfnisse sich zurückführen liesse, in den Kreis der Besprechung zu ziehen

Bleiben wir nun einen Augenblick bei der gegebenen wei-

ten Auffassung von Wirthschaftlichkeit, Oekonomie stehen, so gelangen wir zu folgender Betrachtung:

Das Ganze der brauchbaren Stoffe und Kräfte, welche in solchen Beziehungen zu einem menschlichen Individuum verharren, dass es ihnen eine auf Befriedigung von Bedürfnissen gerichtete Bestimmung anzuweisen vermag, bildet sein Vermögen. Die innern Fähigkeiten werden hier ebenso mit in Berechnung zu bringen sein, als die Stoffe und Kräfte, welche die Aussenwelt bietet. Die Brauchbarkeit selbst erscheint bei allen diesen Vermögensbestandtheilen als Werth (Gebrauchswerth), wobei jedoch daran zu erinnern ist, dass der Begriff des Werths in dieser Allgemeinheit, lediglich als Brauchbarkeit aufgefasst, über jenen des Vermögens hinaus sich erstrecken dürfte, da augenscheinlich Kräfte der Natur, unabhängig von menschlicher Verfügung, Wirkungen zu Tage fördern, die sich als Werthe (Brauchbarkeiten) zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse darstellen, gewiss Niemand aber z. B. Licht und Luft im freien Zustande zu seinem Vermögen zu rechnen sich vermessen wird.

Mit einem gegebenen Vermögen als Gesammtheit der Mittel, die, zur Entfernung von Bedürfnisszuständen tauglich, der Verfügung von Menschen unterstellbar sind, ist auch sofort der oben berührte wirthschaftliche Naturtrieb der Menschen gegeben; es wird der Drang thätig, möglichst wenig aus dem Vermögen zu opfern, um möglichst viel Bedürfnisse damit zufrieden zu stellen. Unter dem Einflusse dieser an den Menschen naturgesetzlich gerichteten Einzelaufgabe wird nun aber das Vermögen selbst einen eigenthümlichen Lebensprozess durchlaufen müssen, und es wird im grossen Ganzen dieser Prozess bei allen Menschen wegen ihrer den individualen Verschiedenheiten übergeordneten universalen Gleichheit auch aus gleichen Vorgängen sich zusammensetzen, mit andern Worten, es wird sich eine Abstraction bilden lassen, welche belehrt, wie überhaupt Vermögen als ein an sich rechtlich und sittlich erlaubtes Element unter der Herrschaft dieses wirthschaftlichen Naturtriebes in die Reihe des Wirklichen tritt und wieder aus ihr verschwindet. Unter der Voraussetzung mithin, dass Alles, was Bestandtheil eines Vermögens in dem genommenen weiten Sinne werden kann, ein unabänderlich nothwendiges Ding

in der Welt ist, und der Mensch dieses nothwendige Ding im reichsten Maasse hergestellt und nur gegen die leichtesten Opfer seinem endlichen Zweck, dem Verbrauche geweiht wissen will, kommen eine Reihe von Gesetzen zur Erscheinung, die das Auftreten und Abgehen von Vermögen in unserer Welt regeln; es entsteht die Wissenschaft vom Vermögen. Diese Wissenschaft ist aber noch keine Wirthschaftslehre, sie ist lediglich Wissenschaft von den auf die Grundlage eines anthropologischen Gesetzes gestellten und im Uebrigen nach absoluter Natursatzung verlaufenden Vorgängen im Vermögensleben, eine wahre Vermögensphysiologie, während dagegen die Wirthschaftslehre das System dieser Vorgänge selbst nur zur Grundlage ihres Aufbau's nimmt und als jene Wissenschaft sich darstellt, die dem wirthschaftenden Subjecte zeigt, wie es in allen seinen Lebenslagen von den Gesetzen des Vermögensprozesses in seinem natürlichen Verlaufe, im Einklang mit dem obersten Bedürfnisse der Menschheitsvollendung, den angemessensten Gebrauch zu machen habe. Während sonach das natürliche Vermögensleben lediglich auf den wirthschaftlichen Naturtrieb basirt ist und um dieses einen Ausgangspunktes willen auch in der Form allgemeiner Gesetze geschildert zu werden vermag, bleibt der Wirthschaftslehre als einem politischen Prinzip der Ausgangspunkt des wirthschaftenden Subject's vorbehalten, und sie modificirt dann, unter Berücksichtigung der concreten Lage dieses Subject's und der concurrirenden Anforderung den wirthschaftlichen Trieb höheren gleichzeitigen Pflichten unterzuordnen, für jeden einzelnen Fall den Prozess des betreffenden Vermögens, indem sie seine natürlichen Gesetze von dem durch entgegenstehende Vorschriften bestimmten menschlichen Willen durchkreuzen lässt.

Unter diesem Vorbehalte bekommen die Worte Rau's [1]: „— — die Volkswirthschaftslehre (in dem Sinne dieses Schriftsteller's [2]) muss von der Annahme ausgehen, dass Jeder im

1) Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. I. Vorrede S. XII. Auflage 5.

2) Rau's Volkswirthschaftslehre ist in der That nichts anderes als eine Lehre vom natürlichen Vermögensprozesse.

Verkehre seinen Eigenvortheil verfolge. Die Selbstsucht wird hiedurch weder gepriesen noch ermuntert, sondern als eine fortdauernde Triebkraft anerkannt, ohne die wohl kein einziges volkswirthschaftliches Gesetz aufgestellt werden könnte. Wenn man auch die Erhabenheit und Schönheit einer Gesinnung, die aus Liebe für Andere oder für das Ganze zu jedem Opfer bereit ist, vollkommen anerkennt, so muss man doch zugestehen, dass sie in den wirthschaftlichen Verhandlungen der Menschen untereinander nicht zur herrschenden Regel werden kann, sowie dass, falls diess dennoch geschähe, die Lehren vom Preise, vom Arbeitslohne u. dgl. ausgestrichen werden müssten —" eine nicht zu verkennende Bedeutung. Es ist fürwahr nicht einzusehen, wie feste Gesetze sich über Entstehung, Vertheilung und Untergang von Vermögensbestandtheilen ermitteln liessen, wenn immer neben dem wirthschaftlichen Naturtriebe auch zugleich die Principien des Rechts und der Sittlichkeit mit ihren für jede Zeit, jede Lage verschieden lautenden Anforderungen in Beziehung genommen werden müssten! Ein sofortiger Strich der bei Rau angedeuteten allgemeinen Lehren wäre unmittelbarste Folge.

Doch kehren wir jetzt zu dem Begriffe des Vermögens zurück. Wir können da keinen Augenblick den gewaltigen Umfang unbeachtet lassen, welchen sein factischer Inhalt einnimmt. Was erscheint nicht Alles als brauchbar? Sind vielleicht Herzensgüte, Zufriedenheit nicht ebenso brauchbare Mittel als stoffliche Gegenstände? Helfen nicht jene wie diese irgend einem menschlichen Bedürfnisse ab? Die Fragen sind unerbittlich mit Ja zu beantworten, denn, wenn einmal Vermögen als die Summe alles Brauchbaren zu einer Bedürfnissbefriedigung, alles dessen, was einen Gebrauchswerth besitzt, definirt ist, so muss man sich bequemen, bei Aufstellung allgemeiner den Vermögensprozess leitenden Regeln auch die sg. inneren Güter (also deren Entstehung und Vernichtung dem wirthschaftlichen Naturtriebe gemäss) in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

Ich wage indessen noch nicht darüber zu entscheiden, ob in diesem Falle je gemeinsame für alle diese Arten von Vermögen gültige physiologische Gesetze gefunden werden dürften, deren innerstes

Wesen das wirthschaftende Subject zuvor erlauschen müsste, um wahre Erfolge zu erzielen. Die Erwägungen für Verneinung der Frage dürften vor der Hand eines festeren Halts sich erfreuen, als jene für die Bejahung; denn wohl schwerlich wird in den Vorgängen, welche z. B. einen stofflichen Gegenstand in das Bereich der Brauchbarkeiten einführen und denselben wieder hinausziehen, im Vergleiche zu jenen Vorgängen, die z. B. die sittliche Uebung (Tugend), das Durchdrungensein vom Rechte, zum Erblühen und Absterben bringen, ein gleichförmiger Prozessgang, auch nur in seinen Hauptzügen, beobachtet werden können.

Diess führt uns zu einer Ausscheidung. Es liegt in der Endlichkeit des menschlichen Wesens, auch nur Endliches zu leisten. Sich das Brauchbare zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verschaffen, hängt einzig von seinem speciellen Vermögen ab. Mit der Verschiedenheit der einzelnen menschlichen Naturen bei aller Gleichheit, sind auch von Natur aus stets verschiedene Einzelvermögen gegeben. Es wird also mit ungleichem Vermögen im Einzelnen einem gleichen Ziele im grossen Ganzen, der möglichsten Vollendung des menschlichen Wesens, zugesteuert. Für Befriedigung eines Bedürfnisses M hat ein A zu viel Vermögen, für Befriedigung eines Bedürfnisses N dagegen zu wenig; ein B hinwieder entbehrt zureichenden Vermögens für das Bedürfniss M, besitzt dagegen für das Bedürfniss N Befriedigungsmittel in Hülle und Fülle. Bei also gestaltetem Verhältniss werden von vier Bedürfnissen nur zwei gedeckt, während zwei ungedeckt bleiben; zwei Vermögensbestandtheile dagegen befinden sich ausser Gebrauchsanwendung, sie sind vollständig nutzlos und müssten daher ganz aus der Reihe der Güter gestrichen werden. Welche Frage wird sich da sofort aufdrängen? Einfach die Frage, ob es nicht möglich sei, dass die beiden in der Hand des jetzigen Besitzers als überflüssig, untauglich sich darstellenden Vermögensbestandtheile ihre Besitzer gegenseitig wechseln. Wenn es möglich ist, dann decken die alten und neu erworbenen Vermögenstheile des A und B ihre Bedürfnisse M und N, und der Halbhheit ist radical geholfen.

Ueberall ist nun aber die Bedingung solcher Umwechslung, welche ununterbrochen fortgesetzt als Verkehr (das lebendige Netz von Beziehungen, das Bedürfniss und Leistung ununterbrochen knüpfen, wie Hermann bezeichnender sich ausdrückte) sichtbar und wirksam wird, gegeben, wo Uebertragbarkeit von Gütern naturgesetzlich möglich, und dies neue Moment ist es, welches eine schärfere Abgrenzung des Begriffs „Vermögen," als bisher geschehen, veranlasst.

„Nicht alle Güter," sagt Roscher [1]), „sind dem Verkehr unterworfen, dessen Seele die Entgeltlichkeit bildet. Von den meisten persönlichen Gütern lässt sich der Genuss gar nicht mittheilen (guter Magen u. s. w.); von vielen anderen wird er wenigstens in der Regel unentgeltlich mitgetheilt, wie z. B. die Freude an der Tugend, am schönen Anblicke eines Menschen. Unsere Wissenschaft handelt nur von solchen Gütern, welche Gegenstand oder Förderungsmittel des Verkehrs werden können (Verkehrsgüter)."

Also Vermögen in diesem engern Sinne wäre nur all Dasjenige, was zum Uebergange von einer Hand in die andere sich eignete, was des Tausches fähig erkannt würde; die Brauchbarkeit ohne Tauschfähigkeit bliebe ausser Ansatz. Hiemit scheiden nun in der That jene Lebensgüter aus, die einem wesentlich von den Verkehrsgütern verschiedenen Lebensprozesse unterworfen sind und von denen wir oben einige Beispiele angeführt. Dagegen darf auch nichts, was wirklich Verkehrsgut ist, was sonach Tauschfähigkeit — Tauschwerth besitzt, bei der Darstellung unserer Vermögenswissenschaft unberücksichtigt gelassen werden, und wir können die Begrenzung auf blosse Sachgüter nicht für zulässig erachten [2]).

Wir kommen vielmehr dahin, die Lehre vom natürlichen Vermögensprozesse für die Lehre von Entstehung, Vertheilung und Untergang der Tauschwerthe zu erklären, und damit ist ihr Gebiet bestimmt genug abgesteckt.

---

1) System der Volkswirthschaft. Bd. I. S. 3. Dritte Auflage.

2) Die abweichende Auffassung bei Rau, Volkswirthschaftslehre (6. Aufl.) §. 46 fl.

Versuchen wir jetzt ganz in Kürze anzugeben, welchen Besprechungen in einer solchen Wissenschaft vom Vermögen eine Stelle angewiesen werden müsste!

Gegenstände von Tauschwerth können sein:

1) Sachen, sinnlich bestimmte Körper;

2) Menschliche Dienstleistungen;

3) Zustände und Verhältnisse;

und hieran anknüpfend, wird unsere Doctrin zuerst eine Untersuchung darüber anstellen müssen, wie der Erzeugungsact von Tauschwerthen im Näheren bestellt sei. Hier wirken vor Allem zwei Grundkräfte für Bethätigung dieser Erzeugung: Natur und menschliche Arbeit. Unter welchen Voraussetzungen diese beiden ursprünglichsten Productionsfaktoren Tauschwerth hervorzubringen im Stande seien, muss genau erörtert werden. Die Verbindung von Naturkraft und menschlicher Arbeit macht ein Drittes, das Capital, möglich, welches, wenn hergestellt, selbstständig zur Hervorbringung von Tauschwerthen wirkt und daher als letzter Faktor der Production in seinen Besonderheiten und Wirkungen seine wissenschaftliche Analyse fordert. — Die Tauschwerthe, einmal geschaffen, gehen sofort den Weg ihrer Bestimmung, sie fliessen, in das Rinnsal des wirthschaftlichen Naturtriebs gebracht, dahin ab, wo ihre Tauschfähigkeit als die höchste sich darstellt, oder, um es gleich mit technischen Ausdrücken zu sagen, die Waare sucht sich ihren Markt, und die Hebel des Güterumlaufes, Geld und Credit, beginnen ihren Dienst zu leisten. Wo sodann das Zusammenwirken von Productivkräften Tauschwerth erzeugte, hat es praktischen Werth, zu wissen, wie viel Tauschwerthsquoten jede einzelne Kraft zu erzeugen im Stande war, zumal, wenn die Kräfte in den Händen verschiedener Besitzer wirkten, und so entstehen die Begriffe von Grundrente, Arbeitslohn, Zinsrente und Unternehmergewinn. — Die Wege des Unterganges von Tauschwerth finden naturgemäss an letzter Stelle ihre Darstellung und schliessen die Lehre vom Vermögensprozesse ab.

Es ist aus den gezogenen äussersten Umrissen ersichtlich, dass so ziemlich alle Fragen auch hier zur Sprache kommen,

welche in dem sog. theoretischen Theile in national-ökonomischen Compendien gewöhnlich zum Aufwurfe gelangen. Mit Berücksichtigung alles bisher Erörterten sind indess diese Fragen keine Bestandtheile einer Wirthschaftslehre, geschweige denn einer Volkswirthschaftslehre, da alle Anforderungen, die an das concrete wirthschaftende Subject im Uebrigen gestellt werden, hiebei ausser Ansatz bleiben. Das subjective Wirthschaften und das in der objectiven Natur des Menschen und der Aussenwelt begründete Güterleben sind eben einmal zwei verschiedene Dinge. Die Vermögenswissenschaft ist nicht minder, wie die Wirthschaftslehre etwas Selbstständiges, in sich Abgeschlossenes, und liegt das Hauptmerkmal ihres Unterschiedes darin, dass die Gesetze der ersteren Disciplin Freiheit von rechtlichen und sittlichen Einflüssen voraussetzen.

Doch treten wir jetzt in das Gebiet des Wirthschaftens über.

III.

Der wirthschaftliche Wirkungskreis.

Mit der Erkenntniss von der menschlichen Endaufgabe überhaupt ist zwar der erste Anstoss eines Fortschritts gegeben, damit ist aber selbstverständlich die höhere Stufe noch nicht erklommen; die Entscheidung liegt durchweg nur zu schwer in der Art und Weise, in welcher das wirkliche Aufsteigen erfolgt. Es bleibt gewiss, dass ein sich überstürzendes Vorwärts nicht minder wie zweifelwälzende Bedächtigkeit als verfehlte Methoden der Fortschrittsgewinnung sich erweisen werden, und dass nur klare Einsicht in die gegebenen Mittel und Durchdringen dessen, was mit ihnen zunächst zu erreichen ist, untrügerische Leitsterne für Anlangen am Bessern bieten können. Die Menschheit eines früheren Jahrtausend hatte ihre concrete Aufgabe und brauchte dazu ein entsprechendes concretes Vermögen, welches dem modernen Leben bei gewiss höherer concreter Aufgabe nicht mehr zureicht; jede angetretene Stufe im Culturleben kann den Maassstab, dessen sich eine verlassene Stufe zur Beurtheilung des angemessenen Umfangs ihres Vermögens bediente, nicht weiter

gebrauchen, sie schafft sich ihren eigenen. Ganz dasselbe findet bei jedem einzelnen Menschen statt, überhaupt bei Allem, was die Fähigkeit besitzt, Subject einer Wirthschaft zu werden. Die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums, jene einer Gemeinde, eines ganzen Staates, wie die einer gesellschaftlichen freien Verbindung wird daher ihre besonderen Wirthschaftsgesetze haben müssen, da der ihnen zugewiesene Beruf je ein verschiedenartiger ist, und selbst innerhalb dieser einzelnen Sphären werden die Gesetze für das Wirthschaften wieder verschiedenen Inhalt aufweisen, je nach der Stufe, auf welcher die Berufserfüllung angelangt ist. Es wäre aus diesen Erwägungen eitle Thorheit, wenn man vermeinte, es könnte je eine Wirthschaftswissenschaft gestaltet werden, die absolute Heischesätze gültig für Jedermann, zu jeder Zeit und an jedem Ort enthielte.

Man darf indessen mit der Ausscheidung nicht über alles Maass hinausgehen. Wenn es auch gewiss ist, dass nie ein Mensch dem andern ganz gleiche, dass eine und dieselbe menschliche Lebenslage nie zweimal in der Welt vorkommen könne, ist auf der andern Seite doch ebenso klar, dass die Menschen auch immer nur Menschen sind und dass der Gleichheit bis auf ein Kleinstes nahgerückte Aehnlichkeiten allüberall sich offenbaren; hieraus folgt, dass aus übereinstimmenden Erscheinungen mehrerer gleichgearteter Lebenslagen mit practischem Werth ein Wahrscheinlichkeitsgesetz gezogen werden könne, welches anzeigt, dass der Lebenslage von einer betreffenden Beschaffenheit überall, wo sie auftritt, diese bezüglichen Eigenschaften folgen. Solch ein Gesetz ist eine reine wissenschaftliche Abstraction und belehrt den, welcher die Erscheinungen zur Wirklichkeit gebracht wissen will, mit welchen Lebensverhältnissen er sich zuvor umgeben müsse. Wo sonach ein im Allgemeinen gleicher Beruf und im Allgemeinen gleiche Mittel gegeben sind, da kann auch eine Wirthschaftslehre mit wissenschaftlichem Charakter entstehen, welche das wirthschaftliche Vorgehen innerhalb ihres Kreises in feste Gesetze zu formuliren im Stande ist.

Das Gesagte giebt uns zugleich Aufschluss, welche Betrach-

tungen als wesentliche jeder einzelnen auf selbstständige Geltung Anspruch erhebenden Wirthschaftslehre einverleibt werden müssen. Ihr Nothwendigstes wird sein, den wahren Beruf des wirthschaftenden Subjectes erkannt und den concreten Wohlstand ethisch bestimmt zu haben, welchem es zusteuern soll. Liegt dieses Ziel bloss, dann hat sie das gegebene Vermögen (die ethisch gewonnene Lebenslage der Gegenwart), das zu beschaffende Vermögen (die ethisch festgestellte Lebenslage der Zukunft) und die Gesetze des natürlichen Vermögensprozesses in Wechselwirkung zu bringen, und die Vorschriften für das wirthschaftliche Vorgehen sind fertig. Sie lässt den natürlichen Gang, dem ein Vekehrsgut unterworfen ist, unbehindert, so lang derselbe zur Beschaffung des berufsangemessenen Vermögens in Wahrheit dienlich erscheint, sie veranlasst dagegen das wirthschaftende Subject, den freien Verlauf überall da zu unterbrechen, wo durch ein „laissez faire et laissez aller“ Vermögen in andern Grössen und andern Beschaffenheiten als in den zweckdienlichen zum Vorschein kommen würde.

Im Hinblicke auf die unter I. herausgehobenen Grundbedürfnisse des Menschen nach seiner Stellung zu sich und zur Aussenwelt dürften nun vor Allem zwei Hauptgattungen von Wirthschaften zu unterscheiden sein, die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums und die wirthschaftliche Sphäre einer gesellschaftlichen Verbindung (Individual- oder Privatwirthschaftslehre und gesellschaftliche, öffentliche Wirthschaftslehre).

Die wirthschaftliche Sphäre des Einzelindividuums anlangend, so vollzieht dasselbe nach den dermaligen Culturverhältnissen den Erwerb und Verbrauch seines Vermögens unter den tief eingreifenden Einflüssen der gesellschaftlichen Lebenskreise, welche ihm fortwährend Rücksichten der mannigfaltigsten Art auferlegen, und die für das innere Selbst wie für das äussere gesellschaftliche Leben des Menschen wachende sittliche Vorschrift nicht minder denn das beugende Recht ziehen dem wirthschaftlichen Naturtriebe Schranke um Schranke. Das Lebensverhältniss der Familie z. B. erheischt von ihm rechtlich und sittlich, dass es seinen Kindern standesgemässen

Unterhalt reiche, die Gemeinde verlangt von ihm unentgeltliche Dienste, der Staat fordert nicht bloss Gut, sondern unter Umständen auch Blut. Eine Privatwirthschaftslehre in diesem Sinne wäre ein gutes Stück allgemeiner menschlicher Moral, jener Theil nämlich, der die Lebensbeziehungen des Menschen zu Tauschwerth bergenden Gegenständen behandelte; in solcher Auffassung ist ihr jedoch keine Bearbeitung bis jetzt zu Theil geworden. Als ihr Ziel würde sich eben der unter den modernen Verhältnissen der Gegenwart herzustellende Wohlstand eines Einzelnen darstellen.

Aber das menschliche Leben tritt nicht überall, wenn schon vorzugsweise, als ein individuelles in den Vordergrund, es erscheint bekanntlich auch in gesellschaftlichen Verbindungen. Auch die Gesellschaft ist zur Wirthschaftlichkeit berufen, denn auch sie muss ihren besondern Wohlstand haben, und auch für sie sind daher wirthschaftliche Vorschriften am Platze. Von vornherein tritt hier das Eigenthümliche ein, dass dieser ihr Wohlstand sich in letzter Linie immer auf den Wohlstand der Glieder gründet, und desshalb wird eine gesellschaftliche Wirthschaftslehre in doppelter Beziehung in die ethische Nothwendigkeit versetzt, zum Eingriff in den natürlichen Vermögensprozess aufzufordern. Diess vorausgeschickt, bleibt es der Familie vielleicht wichtigste Aufgabe, mit einer besondern Wirthschaftlichkeit vorzugehen, um den Charakter des Familienwesens in seiner vollen Reinheit auszuprägen, es wird die wirthschaftliche Thätigkeit einer Gemeinde wieder von besonders gestalteten Vorschriften geleitet sein müssen, um das Wesen dieses Lebenskreises zur Erfüllung zu bringen, und ebenso werden für das wirthschaftliche Wirken eines ganzen Volkes als politischen Körpers die an dieser Stelle passenden besonderen Wirthschaftsgrundsätze unnachsichtlicher Ausübung zu unterstellen sein, wenn fortschreitendes Wachsthum den Staat beglücken soll.

Es sind die Kriterien des Individual-, Familien-, Gemeinde- und Volkswohlstandes, die zur Aufstellung von eben so vielen einzelnen wirthschaftlichen Systemen nöthigen.

Ich brauche wohl nicht zu sagen, wie alle diese einzelnen

wirthschaftlichen Sphären die Wirthschaft des Volkes als eines politischen Körpers an Bedeutung überragt; im Staate hat der gesellschaftliche Beruf des Menschen seinen zur Zeit vollkommensten Ausdruck gewonnen, und auf seine Wirthschaft im grossen Ganzen wird es zumeist ankommen, ob Gesundheit oder Siechthum in den von ihm erfassten engeren Lebenskreisen das vorherrschende Element sei.

Nach der organischen Gliederung des Staats ergeben sich die folgenden Hauptabschnitte für eine Volkswirthschaftslehre.

1) Das wirthschaftliche Vorgehen der Gesammtheit als solcher;
2) Die hiebei die Rolle einer unterstützenden, ergänzenden Kraft spielende Thätigkeit der Staatsgewalt (Volkswirthschaftspflege, Volkswirthschaftspolitik);
3) Die besondere Wirthschaft der Staatsgewalt mit dem lediglich ihr zur Erhaltung ihres Daseins und zur Erfüllung ihrer mannigfaltigen Aufgaben, von denen das zu 2) angegebene wirthschaftliche Verhalten nur eine einzige ist, zugewiesenen Vermögen; welche letztere Wirthschaft indess im Allgemeinen, jedoch mit zahlreichen einzelnen Modificationen, aus der Stellung der Staatsgewalt zur Volkswirthschaft genommen, sich nach den Gesetzen individualer Wirthschaftlichkeit richtet.

Ebenso wie die Privatwirthschaftslehre, hat auch die Volkswirthschaft in diesem Sinne bisher eine wissenschaftliche Darstellung nicht erhalten. Mir wenigstens dünkt es, der Nutzen einer Wissenschaft von solchem Unterbau könne kaum hoch genug anzuschlagen sein, wobei übrigens wohl nicht hinzugefügt zu werden braucht, da es nach dem früher Ausgeführten sich von selbst versteht, dass immer nur für ein Volk auf einer gewissen Culturstufe, also mit einem bestimmten nächsten Zweck, ein brauchbares System geschaffen werden könnte.

Wir sind hiemit an das Ende unserer Besprechung gelangt, unser Zweck war einzig die Wahrheit zu begründen, dass Wirthschaft und natürlicher Vermögensprozess verschiedene Dinge

sind und daher auch als einer selbstständigen wissenschaftlichen Behandlung fähig sich erweisen müssen. Der Wirthschaft steht die Unwirthschaft gegenüber; die Wissenschaft vom Vermögen hilft letzterer nicht ab, wohl aber eine auf das natürliche Güterleben basirte Ethik, und in ihrer Befolgung oder Missachtung liegt das Wohl oder Wehe des Einzelnen wie der Völker im vorzüglichen Maasse.
